

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

11. November 2020

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen nachfolgend sowie mit dem beiliegenden Antwortformular Stellung.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage ist vorgesehen, dass der Beitrag des Bundes an die Finanzierung der Härtefallmassnahmen auf 200 Millionen Franken plafoniert werden soll. Das EFD weist in den Erläuterungen zu Art. 14 des Verordnungsentwurfs allerdings selber darauf hin, dass die Hochrechnung, die dem Betrag von 200 Millionen Franken zugrunde liegt, erstellt worden ist, bevor sich die zweite Welle an Infektionen akzentuiert hat. Die damit verbundene Notwendigkeit für gesundheitspolitische Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens habe die Gefahr einer deutlich stärkeren Zunahme von Härtefällen erhöht. Der Bundesrat werde den Betrag gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nochmals überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Art. 1 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass sich der Bund zu 50 % an den Kosten oder Verlusten beteiligt, die einem Kanton aus den Härtefallmassnahmen entstehen. Ausgehend von einem Beitrag des Bundes in der Höhe von 200 Millionen Franken ergäbe sich gesamtschweizerisch ein Volumen von 400 Millionen Franken für Härtefallmassnahmen. Aus Sicht des Kantons Aargau und weiterer grosser Kantone ist dieses Volumen keinesfalls ausreichend, um den von der Covid-19-Epidemie besonders betroffenen Unternehmen die dringend notwendige Unterstützung im erforderlichen Umfang leisten zu können. Bereits zum Zeitpunkt der Beratung und Verabschiedung des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) durch die eidgenössischen Räte im September 2020 lagen dem Regierungsrat und den Departementen eine Vielzahl von Begehren für Härtefallunterstützungen vor, namentlich von Unternehmen aus der Reisebranche sowie aus den Bereichen Eventorganisation, Eventtechnik und Messebau. Aufgrund der mit der zweiten Welle verbundenen Einschränkungen haben die Anfragen und deren Dringlichkeit in den letzten Wochen erheblich zugenommen.

Der Regierungsrat erachtet für die Abdeckung des dringenden Bedarfs an Härtefallleistungen in einer ersten Phase gesamtschweizerisch ein Finanzvolumen von mindestens 1 Milliarde Franken als unbedingt notwendig. Eine Abschätzung, wie sich der Finanzbedarf für die notwendigen Härtefallleistungen an Unternehmen im kommenden Jahr entwickeln wird, ist sehr schwierig. Es ist deshalb wichtig, dass Bund und Kantone in enger Zusammenarbeit die erforderlichen Vorbereitungen treffen, um die die finanziellen Mittel für die Härtefallmassnahmen zeitnah aufstocken zu können. Nur so ist gewährleistet, dass den Unternehmen die erforderliche Unterstützung geleistet und eine Häufung von Konkursen verhindert werden kann.

Mit den Kriterien für die Aufteilung des Bundesbeitrags auf die Kantone gemäss Art. 15 des Verordnungsentwurfs sind wir im Sinne der Erläuterungen des EFD einverstanden. Den übrigen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs stimmen wir ebenfalls weitgehend zu. Für einzelne Änderungs- und Präzisionsanträge verweisen wir auf die Angaben im beiliegenden Antwortformular.

Wir haben Kenntnis davon, dass Bestrebungen im Gang sind, die in Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz festgelegte Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen so zu ändern, dass der Bund mehr als 50 % übernimmt. Wir unterstützen die entsprechenden Bestrebungen und begrüssen es, wenn die eidgenössischen Räte die erforderliche Gesetzesänderung bereits im Dezember 2020 beschliessen. Allerdings darf die Gesetzesänderung keinesfalls zu einer Verschiebung der Inkraftsetzung der Härtefallverordnung führen. Diese ist nach der Gesetzesänderung entsprechend anzupassen.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es erforderlich, dass der Bund zusätzlich zur finanziellen Beteiligung an den Härtefallmassnahmen zeitnah auch die Möglichkeit der Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus reaktiviert. Dieses Instrument hat sich sehr bewährt. Nachdem das im Frühjahr 2020 für die Covid-19-Überbrückungskredite bereitgestellte Finanzvolumen des Bundes nicht ausgeschöpft wurde, verfügt der Bund über den erforderlichen Spielraum.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung zum Entwurf der Härtefallverordnung und des Antrags betreffend Reaktivierung der Solidarbürgschaften für Kredite, die Unternehmen aufgrund coronabedingter Liquiditätsengpässe benötigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- marianne.widmer@efv.admin.ch
- lukas.hohl@efv.admin.ch



Antwortformular: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Hans Peter Fricker, Generalsekretär DVI

Telefon : 062 835 14 11

E-Mail : hans-peter.fricker@ag.ch

Datum : 11. November 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **13. November 2020** an folgende E-Mail Adressen: Marianne.Widmer@efv.admin.ch; Lukas.Hohl@efv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Betreffend Erhöhung des Finanzvolumens auf 1 Milliarde Franken und der finanziellen Beteiligung des Bundes auf 500 Millionen Franken für eine erste Phase verweisen wir auf das beiliegende Begleitschreiben.

1. Abschnitt: Grundsatz

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 1	Gemäss Verordnungsentwurf können rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sowie nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. Dabei werden alle drei Kategorien gleich gewichtet, obwohl bei den beiden erstgenannten die Gelder mutmasslich wieder an den Kanton und den Bund zurückfliessen. Der Hebel der eingesetzten Mittel könnte wesentlich erhöht werden, wenn die beiden erstgenannten Kategorien mit einem Risikoabschlag von beispielsweise 25 % und somit nur zu 75 % an die vom Bund den Kantonen zur Verfügung gestellten Höchstbeiträge angerechnet würde.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Unternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 3 Abs. 2	Es braucht nicht jede Firma in der Schweiz zwingend eine UID-Nummer. Die Regelung ist dahingehend anzupassen, dass die UID-Nummer nur in jenen Fällen anzugeben ist, in denen diese gesetzlich vorgeschrieben ist.
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung um eine Litera d wie folgt: <i>"seit März 2020 keine Gelder in Form von Tantiemen, Dividenden oder geschäftlich nicht begründeten Darlehen ausgerichtet hat."</i> Begründung: Es sollen keine Unternehmen unterstützt werden, die während der Corona-Krise durch ihre Organe finanziell geschwächt beziehungsweise ausgehöhlt worden sind.
Art. 6	Unternehmen, die nicht rückzahlbare Beiträge erhalten, werden gegenüber Unternehmen, die Darlehen oder Bürgschaften erhalten, faktisch bessergestellt, da erstere nur während fünf Jahren keine Dividenden und Tantiemen ausbezahlen dürfen, während letzteren dies während der gesamten Laufzeit der gewährten Hilfe untersagt bleibt. Dies ist in zweifacher Hinsicht ungerecht. Erstens sind nicht rückzahlbare Beiträge sowohl für Bund wie für Kantone reine Ausgaben, während bei Darlehen und Bürgschaften das Geld mutmasslich an Bund und Kantone zurückfliesst. Zweitens muss ein Eigentümer, der nicht in der Familiengesellschaft arbeitet, für seinen Anteil Vermögenssteuern bezahlen. Können keine Tantiemen und Dividenden ausbezahlt werden, kommt der Anteilseigner in finanzielle Schwierigkeiten. Damit werden Familiengesellschaften deutlich geschwächt. Antrag: Tantiemen und Dividenden dürfen nur bei nicht rückzahlbaren Beiträgen nicht ausbezahlt werden, während bei Darlehen und Bürgschaften der Betrag ausbezahlt werden kann, der durch Bezahlung von Vermögenssteuern auf den Firmenanteilen den Steuerbehörden geschuldet ist.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 7 Abs. 3	<p>Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, eine Kombination von Härtefallmassnahmen zu bewilligen und für beide Massnahmen die finanzielle Beteiligung des Bundes zu beanspruchen, wenn dies zur Sicherstellung der mittelfristigen Finanzierung eines Unternehmens erforderlich ist. Damit kann namentlich auch die Gleichbehandlung von Unternehmen, die keinen Covid-19-Kredit beansprucht haben, mit solchen, die zusätzlich zum Covid-19-Kredit gestützt auf die Härtefallverordnung einen nicht rückzahlbaren Beitrag erhalten können, sichergestellt werden.</p> <p>Aus Sicht des Bundes ist letztlich der einem Kanton zugeteilte Gesamtbetrag gemäss Anhang der Härtefallverordnung massgebend. Bei der Ausschöpfung des Gesamtbetrags benötigen die Kantone im Rahmen der in der Verordnung vorgesehenen Massnahmen und Voraussetzungen Handlungsspielraum für die bedarfs- und risikogerechte Bewilligung von Härtefallleistungen für Unternehmen.</p> <p>Antrag: Streichung von Art. 7 Abs. 3</p>
Art. 8 Abs.1	Der Zinssatz wird nicht erwähnt. Wir gehen davon aus, dass es in der Kompetenz der Kantone liegen soll, einen solchen zu bestimmen.

4. Abschnitt: Verfahren und Zuständigkeiten

Thema	Bemerkung/Anregung
Missbrauchs- bekämpfung	Der Kanton Aargau verfügt bereits gestützt auf bisherige Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen infolge der Covid-19-Epidemie über entsprechende Erfahrungen, welche bei Umsetzung der neuen Massnahmen eingesetzt werden können. Die Missbrauchsbekämpfung erfolgt vor allem mittels strikten Einzelfallprüfungen unter Beizug einer Treuhandunternehmung.

5. Abschnitt: Beiträge des Bundes und Berichterstattung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14	Betreffend Höhe der Beteiligung des Bundes verweisen wir auf die allgemeinen Bemerkungen und das Begleitschreiben.
Art. 16 Abs. 2	In Art. 16 Abs. 2 ist explizit festzuhalten, dass der finanzielle Rahmen des Bundes <i>rückwirkend</i> auf das Inkrafttreten der Covid-19-Härtefallverordnung (1. Dezember 2020) als bestätigt gilt.
Art. 18 Abs. 1 lit. a	Vgl. Antrag zu Art. 3 Abs. 2 betreffend UID-Nummer.

Zusatzfragen an die Kantone zur Abschätzung des Finanzierungsbedarfs

- Plant Ihr Kanton, kantonale Härtefallmassnahmen zu ergreifen?
- Wenn ja, in welcher Form? (Darlehen, Bürgschaften, Garantien und/oder nicht rückzahlbare Beiträge)

<ul style="list-style-type: none"> • Erste Schätzung zum <i>gesamten</i> Mittelbedarf in Ihrem Kanton (à fond perdu-Beiträge und <i>Verluste</i> aus Darlehen, Bürgschaften und Garantien, wovon der Bund die Hälfte tragen müsste) 	
	<p>Der Kanton Aargau wird kantonale Härtefallmassnahmen ergreifen. Es sollen alle in Art. 7 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Unterstützungsformen möglich sein.</p> <p>Der Mittelbedarf ist erheblich höher, als vom Bund in den Vernehmlassungsunterlagen zur Härtefallverordnung vorgesehen, weshalb auch eine deutliche Erhöhung des Gesamtbeitrags des Bundes beantragt wird. Wir verweisen dazu auf das Begleitschreiben.</p>

**6. Abschnitt: Kapitalverlust und Überschuldung und
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

Thema	Bemerkung/Anregung